

Haftung

Lieber absichern

Persönliche Haftung von Stiftungsvorständen gewinnt an Bedeutung. Die Professionalisierung der Vorstandsarbeit hilft, Haftungsrisiken auch in schwierigen Zeiten zu verringern.

Wie ein Paukenschlag wirkt das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. November 2014 zur Haftung von Stiftungsvorständen. Der Stiftungsvorstand kann auch bei der Mitschuld des Aufsichtsorgans keine Haftungsminde rung erwarten. Im konkreten Fall muss der alleinvertretungsbe rechtigte Stiftungsvorstand einer steuerbe günstigten Stiftung bürgerlichen Rechts für rund 800 000 Euro haften. Gut 200 000 Euro entfielen davon auf Verluste in der Vermö gensanlage der Stiftung, obwohl das zustän dige Aufsichtsgremium die Vorgehensweise des Geschäftsführers billigte.

Das Beispiel zeigt deutlich, dass die Zeiten vorbei sind, in denen Stiftungsvorstände selten für Vermögensverluste der verwal teten Stiftung eintreten mussten. Die kirch liche wie staatliche Stiftungsaufsicht reagiert bei Pflichtverstößen gerade im Bereich der Vermögensverwaltung. Daher ist es not wendig, der persönlichen Vorstandshaftung vorzubeugen sowie das Haftungsrisiko zu reduzieren.

Vermögen muss erhalten bleiben

Der Vorstand einer Stiftung als das han delnde Organ hat grundsätzlich die Aufga be, das Stiftungsvermögen ungeschmä lert und dauerhaft zu erhalten. Das gilt hinsicht lich des nicht zu verbrauchenden Vermö gensteils auch bei Verbrauchsstiftungen. Der Stiftungsvorstand muss zudem das Ver mögen wirtschaftlich verwalten, um mit der

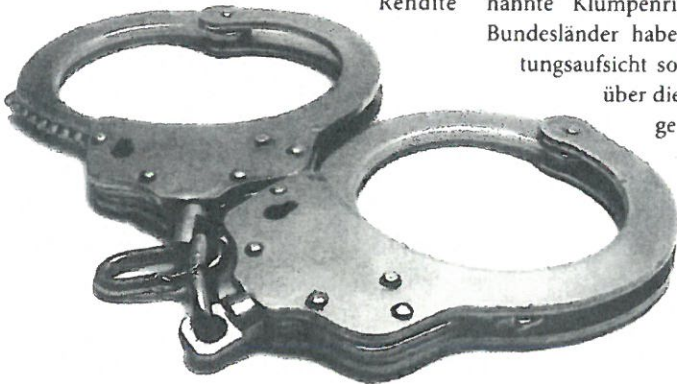
Rendite

des angelegten Vermögens die Stiftungs zwecke, wie den Betrieb von Alten-, Pflege und Krankenhauseinrichtungen, gewährlei sten zu können. Der Vorstand hat daher die Pflicht, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die den Erhalt des Vermögens sichert und eine Rendite der Anlage hervorbringt. Ver stößt er gegen diese Pflicht, haftet er grund sätzlich persönlich und unbeschränkt sowie unabhängig davon, ob andere Stiftungsor gane ebenfalls Fehler gemacht haben.

Anlagen höheren Risikos wählen

Seit Oktober 2012 ist der Basiszinssatz von 1,2 Prozent auf heute unter 0,5 Prozent ge sunken. Damit sind auch die Erträge der Kapitalanlagen gesunken, die sich am Basis zinssatz orientieren. Um das Stiftungskap ital zu erhalten und den Stiftungszweck erfüllen zu können, müssen neben mündel sicheren Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste ausgeschlossen sind, also auch Anlageformen gewählt werden, die ein hö heres Ausfallrisiko bergen. Das ist keine Empfehlung, sondern ein Muss.

Wenn ausschließlich zinslose oder niedrig verzinsten Anlageformen ausgewählt wer den, handelt es sich um einen objektiven Verstoß gegen das Ziel der Vermögenser hal tung und Vermögensverwaltung zur Zweck verwirklichung der Stiftung. Dabei ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, eine Anlage strategie zu verfolgen, die Risiken streut und eine Häufung von Ausfallrisiken, so ge nannte Klumpenrisiken, vermeidet. Die Bundesländer haben die Rechte der Stif tungsaufsicht sowie die Bestimmungen über die Verwaltung und Anla ge des Stiftungskapitals aus den Gesetzen weit gehend beseitigt. So fern die Satzung Re gelungen zur Anlage von Vermögen ent hält, müssen diese eingehalten werden.



FÜHREN & REFINANZIEREN

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs setzt eine professionelle Vermögensverwaltung vernünftigerweise nicht ausschließlich auf hochriskante Optionsgeschäfte, sondern legt auf eine angemessene Mischung aus konservativen Anlageformen mit Aktien und Wertpapieren Wert. Das Mischungsverhältnis ergibt sich aus einer Abwägung zwischen dem Kapitalbedarf der Stiftung, dem dafür einzugehenden Risiko und der Kapitalerhaltungskonzeption der Stiftung (siehe Tabelle Seite 40).

Eine dem Stiftungszweck widersprechende Anlageform sollte nicht gewählt werden. Banken helfen Stiftungen bei der Gestaltung und Umsetzung von Anlagerichtlinien. Doch selbst wenn eine Bank eine Anlagerichtlinie erstellt und einhält, befreit das den Vorstand nicht von einer Haftung. Der Stiftungsvorstand ist weiter in vollem Umfang verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf bestehende oder sich entwickelnde Risiken sowie die Ertragskraft zu überprüfen.

Angesichts der Anforderungen beauftragen Stiftungsvorstände häufig eine oder mehrere Banken mit

SCHWERPUNKT

◀ **VEREINS- UND STIFTUNGSRECHT** ▶

der Kapitalanlage und Vermögensverwaltung. Die Vergabe der Vermögensverwaltung an einen externen Dienstleister entlastet den Stiftungsvorstand, weil sich das Haftungsrisiko bei der Beauftragung eines Dritten auf dessen ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung beschränkt. Auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des BGH hat eine Weisung des Aufsichtsorgans der Stiftung an den Stiftungsvorstand ebenfalls haftungsreduzierende Wirkung. Auch in der Satzung können Haftungserleichterungen enthalten sein. Die Haftung ehrenamtlich tätiger Stiftungsvor-

Konzepte für den Kapitalerhalt	
Nominaler Kapitalerhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Betrag des zu erhaltenden Vermögens bleibt konstant • Gefahr des schleichenden Wertverlustes • Zur Sicherung der langfristigen Zweckverwirklichung ungeeignet
Gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagenbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Bildung der freien Rücklage von einem Drittel aus den Überschüssen aus der Vermögensverwaltung sowie weiteren zehn Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel • Ausgleich in Höhe der Inflationsrate zum Vermögensstock oder in nicht zeitnah zu verwendende Mittel zur Ertragsicherung sinnvoll
Realer Kapitalerhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Indexierung des zu erhaltenden Stiftungskapitals • Berechnung der notwendigen Steigerung des Stiftungsvermögens und Zuführung entsprechender Mittel zu dem zu erhaltenden Vermögen • Kollision mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben möglich

Quelle: BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münster

stände ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Allerdings ist der Grad des Verschuldens zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit eine Wertungsfrage, die zu höchst unterschiedlichen Einschätzungen durch die Gerichte führen kann.

Daher gibt es immer mehr Versicherungen, die das Risiko von Haftungsansprüchen übernehmen. Dabei bietet sich für die Stiftung der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung an, die Vermögensschäden der Stiftung abdeckt, die

Stiftungsorgane verursacht haben. Für die Organe der Stiftung kann eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die als Versicherung der Stiftungsorgane eine Haftungsabdeckung beinhaltet. Dabei unterscheiden sich die Konzeptionen, die Voraussetzungen und der Umfang der Versicherungsabdeckung erheblich. Diesem Thema haben sich auch die auf die Wohlfahrt spezialisierten Versicherungsgesellschaften angenommen und bieten Trägern und Einrichtungen der Branche besonders günstige Versicherungsmodelle an.

Die in ihrer Tendenz zunehmenden Haftungsrisiken werden zu zweierlei führen. Zum einen werden die Modelle an Bedeutung gewinnen, die zur Risikominimierung und Risikovermeidung dienen. Ebenso werden Versicherungsfragen wichtiger werden. Dabei gewinnen externe Dienstleister und Versicherungen für den Fall von Vermögensschäden der Stiftung und der Organe an Bedeutung.

Der Autor



Christian Staiber
ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und arbeitet für die BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster.

Gesetze und Urteile

§ 31a BGB · www.tinyurl.com/p7xtv58

§ 86 BGB · www.tinyurl.com/p2m7q6r

BGH Urteil vom 20.11.2014 - III ZR 509/13

BGH Urteil vom 29.3.1994 - XI ZR 31/93